

Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 8 - August 2026

Inhaltsverzeichnis

- 1. Kernpunkte der geplanten Einkommensteuerreform**
- 2. Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität**
- 3. Gesetzentwurf der Grünen zum Schließen einer Gerechtigkeitslücke bei der Besteuerung von Immobilienveräußerungen**
- 4. Neues Gebäudemodernisierungsgesetz und Änderung der Förderung verabschiedet**
- 5. BFH: Verschärfte Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer**
- 6. Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug bei Privatwagennutzung trotz vorhandenem Firmenwagen**
- 7. Gewährung unentgeltlicher Ratenzahlung im Privatvermögen: Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen**
- 8. Antrag auf Verlustbescheinigung bei Kapitalanlagen**

- **Fälligkeitstermine**
- **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
- **Verbraucherpreisindizes**

1. Kernpunkte der geplanten Einkommensteuerreform

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich Anfang Juli 2026 auf eine Einkommensteuerreform geeinigt, die ab dem 1.1.2027 sukzessive bis in das Folgejahr hinein umgesetzt werden und ihre volle Wirkung im Jahr 2028 entfalten soll. Geplant ist, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen stärker zu entlasten. Das Entlastungsvolumen soll etwa 10 Mrd. € betragen. Eine genaue Terminierung des Gesetzgebungsverfahrens liegt noch nicht vor.

Diese Reformprojekt ist nicht mit dem geplanten Jahressteuergesetz 2026 zu verwechseln, über das wir im Juli-Rundschreiben berichtet haben.

Konkret soll es folgende Änderungen geben, die zu einem großen Teil aber in einer Anpassung von Werten an die Inflation bestehen, was natürlich weniger Reform als Redaktion darstellt:

- **Anhebung des Grundfreibetrags** von jetzt 12.348 € in zwei Stufen auf dann 12.900 € im Jahr 2028. Okay, da sind etwas über 4 % in zwei Stufen.
- **Anhebung des Kindergeldes** von derzeit 259 € pro Kind und Monat ebenfalls in zwei Stufen auf dann voraussichtlich 272 € im Jahr 2028. Das sind immerhin 5 % in 2 Stufen. Entsprechend wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag angepasst. Die geplanten Beträge werden nach Veröffentlichung des Existenzminimumberichts evtl. noch angepasst.
- **Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags** im Rahmen des Werbungskostenabzugs von derzeit 1.230 € um 200 € auf dann 1.430 €. Das sind großzügige 16 %. Zusätzlich zu der Pauschale dürfen in Durchbrechung des Bürokratievereinfachungsversprechens weiterhin die Gewerkschaftsbeiträge abgesetzt werden. Dieser Punkt zeigt eine echte Reform und eine klare Schwerpunktsetzung unseres Finanzministers.
- Der **Spitzensteuersatz** von derzeit 42 % soll künftig bei Einzelveranlagung ab einem zu versteuernden Einkommen von 70.600 € einsetzen, bei gemeinsam Veranlagten ab 141.200 €.

Bislang beginnt dieser bei einem zu versteuernden Einkommen von 69.879 € bei Einzelveranlagung bzw. 139.758 € bei gemeinsam Veranlagten.

Es werden also sowohl beim Eingangssteuersatz als auch beim Höchststeuersatz die Grenzen verschoben, ab welcher eine Einkommensbesteuerung beginnt bzw. ab welcher Höhe der Spitzensteuersatz zu zahlen ist. Nun, beim Eingangssteuersatz immerhin um 4 %, bei Spitzensteuersatz doch um 1 %.

- Für besonders hohe Einkommen gibt es derzeit einen Höchststeuersatz von 45 %, umgangssprachlich auch „**Reichensteuer**“ genannt. Dieser setzt derzeit bei einem zu versteuernden Einkommen ab 277.826 € bei Einzelveranlagung bzw. 555.652 € bei gemeinsamer Veranlagung ein. Ab dem 1.1.2027 soll der Höchststeuersatz von 45 % bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € für einzeln Veranlagte bzw. 500.000 € bei gemeinsamer Veranlagung greifen. Die „Reform“ ist hier, dass man früher reich ist. Darüber kann man sich dann freuen, auch wenn man für dieses Privileg höhere Steuern zahlen muss.
- Neu und eine echte Reform ist, dass ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 € bzw. 560.000 € ab dem 1.1.2027 auf den Höchststeuersatz ein Zuschlag von weiteren 2 % erfolgen, so dass dieser Steuersatz insoweit dann 47 % beträgt. Das ist dann wahrscheinlich die Superreichensteuer. Als wir im Juni über die Steuerpläne schon einmal berichtet haben, war noch die Rede davon, dass der Solidaritätszuschlag entfallen soll, womit die 47 % effektiv sogar leicht unter den 45 % zzgl. SolZ lagen. Dieser Wegfall wurde anscheinend aufgegeben, denn wir haben dazu nichts gelesen. Somit wäre der neue faktische Höchststeuersatz ab 2027 (ohne Kirchensteuer) also 49,59 %.
- **Handwerkerleistungen** sollen künftig im Rahmen der Einkommensbesteuerung in geringerem Umfang abzugsfähig sein. Sind bislang 20 % der Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 6.000 € jährlich absetzbar, also maximal 1.200 €, so sollen es künftig nur noch 15 % sein, also maximal 900 € jährlich.

- Für **Minijobber** beträgt die pauschale Lohnsteuer, die üblicherweise der Arbeitgeber trägt, aktuell noch 2 % vom Brutto-lohn. Dies gilt sowohl für Minijobs im gewerblichen Bereich wie auch im privaten Haushalt. Die pauschale Lohnsteuer wird zum 1.1.2027 auf 5 % angehoben. Diese Steuer trägt üblicherweise der Arbeitgeber.

Nach Berechnungen des Finanzministeriums liegt für kleine und mittlere Einkommensbezieher mit zwei Kindern im Jahr 2028 die Steuerersparnis zwischen 400 € und knapp 700 € jährlich, je nachdem, ob es sich um einen alleinerziehenden Elternteil mit kleinem Einkommen handelt oder ein Paar mit mittlerem Einkommen.

Die Reform betrifft neben Arbeitnehmern auch Selbstständige, Freiberufler und Mitunternehmer von Personengesellschaften.

Wir werden über die weitere Reformentwicklung weiter berichten.

2. Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität

Kurz vor Redaktionsschluss hat unser Reformfinanzminister weitere Reformen angekündigt. Darunter auch die **Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige**. Hier muss erst einmal abgewartet werden, was aus dieser Aktion zusammen mit der Justizministerin Hubig wird,

Wir hoffen, dass hier noch etwas fachlicher Sachverstand eingeholt wird, bevor aus PR-Gründen ein Instrument geopfert wird, das die Steuerpraxis in vielen Einzelfällen benötigt, um unklare Sachverhalte einvernehmlich auch für die Vergangenheit zu lösen. Das Spannungsfeld zwischen Mitwirkungspflicht im Steuerverfahren und das Recht sich strafrechtlich nicht zu belasten, kann u.E. nur durch Regelungen wie die strafbefreiende Selbstanzeige gelöst werden.

Die Hoffnung auf Steuermehreinnahmen, wenn die Mitwirkung der Steuerpflichtigen durch harte Strafverfolgung ersetzt wird, können wir nicht nachvollziehen.

Die Tatsache, dass die beiden PR-Künstler selbst nicht so an den Erfolg ihrer eigenen Behörden glauben, kann schon daran erkannt werden, dass sie die gerade erst we-

gen Bürokratieabbau reduzierten Aufbewahrungspflichten für alle Markteilnehmer (!) nunmehr wieder von 8 (bzw. 10) Jahren auf 15 Jahre verlängern wollen.

3. Gesetzentwurf der Grünen zum Schließen einer Gerechtigkeitslücke bei der Besteuerung von Immobilienveräußerungen

Während die geplante Einkommensteuer „Reform“ viel Aufmerksamkeit erhalten hat und viele Berechnungen angestellt wurden, wer hier wieviel Geld spart oder wegen Reichtum mehr zu bezahlen hat, hat eine Gesetzesinitiative der Grünen (Bundestagsdrucksache 21/6637) wenig Aufmerksamkeit erfahren. Der Grund liegt sicherlich auch darin, dass die Grünen momentan nicht Teil der Regierung sind, weshalb deren Gesetzesvorschläge wahrscheinlich auf der Wartebank schmoren müssen. Der Vorschlag hat es aber in sich und sollte potenziellen Immobilieninvestoren bekannt sein.

Die von den Grünen entdeckte Gerechtigkeitslücke besteht darin, dass nicht selbstgenutzte Immobilien nach Ablauf der 10-Jahresfrist seit Kauf steuerfrei veräußert werden können. Das möchten die Grünen beenden. Danach wären Immobilienverkäufe künftig immer steuerpflichtig, geltend gemachte Abschreibungen würden beim Verkauf steuerlich wieder nachversteuert, Wertsteigerungen (auch inflationsbedingte Preiserhöhungen) wären danach steuerpflichtig. Geplant ist hier die Besteuerung zum Regelsatz also mit etwas Glück zum neuen Satz der Superreichensteuer mit knapp 50 %.

Das Spannende am Gesetzentwurf ist allerdings die von den Grünen für § 52 Absatz 31 vorgeschlagene Übergangsregelung. Danach sollen alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht seit 10 Jahren im Eigentum befindliche Immobilien rückwirkend steuerverstrickt sein. Sollte Sie also heute eine Immobilie kaufen und die Grünen regieren erst im Jahr 2029 wieder, dann wäre diese Immobilie bei einem späteren Verkauf voll steuerpflichtig, sofern die Grünen dann ihr Gesetz durchsetzen würden. Sicher wären danach nur Immobilien, die dann schon vor mehr als 10 Jahren erworben wurden. Die Ausnahme für selbstgenutzte Immobilien soll allerdings wohl nicht angetastet werden, diese Gerechtigkeitslücke darf wohl bleiben.

4. Neues Gebäudemodernisierungsgesetz und Änderung der Förderung verabschiedet

Am 10.7.2026 haben der Bundestag und der Bundesrat das neue Gebäudemodernisierungsgesetz als Ersatz für das bisherige Gebäudeenergiegesetz verabschiedet. Es bringt beim Heizungstausch erhebliche Änderungen mit sich. Hauseigentümer können sich flexibler einer größeren Auswahl an Geräten und Technologien bedienen, von der Ölheizung über Wärmepumpen bis zu noch unbekannten Technologien, allerdings führen diese ab 2029 zu der Verpflichtung, den fossilen Energieträgern Biostoffe in steigenden Mengen zuzusetzen. Im Jahr 2045 müssen fossile Energien vollständig klimaneutral sein. Vermieter müssen sich im Rahmen der Wohnraumvermietung gegenüber Mietern bei Nutzung fossiler Energien, die nicht klimaneutral sind, an deren Energiekosten beteiligen.

Bis zum Jahr 2030 kommen gestaffelte Verpflichtungen energetischer Maßnahmen für Wohn- und Nichtwohngebäude bei Neubauten und im Bestandsbau auf Eigentümer zu. Es wird eine gestaffelte bundesweite Solarpflicht eingeführt. Zusätzlich gibt es i. d. R. die Verpflichtung zur Errichtung von Nullemissionsgebäuden ab 2028 für öffentliche Neubauten, ab 2030 für sämtliche neuen Gebäude, um die Energiebedarfe zu senken.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte im Gesetzgebungsverfahren das Förderportal für die energetische Gebäudesanierung vorübergehend vom Netz genommen. Das Förderprogramm mit einer einkommensgestaffelten Förderung wurde aber mittlerweile wieder aufgenommen. Die steuerliche Förderung bleibt erhalten, ebenso die staatlichen bzw. zinsgünstigen Kredite für die Durchführung energetischer Maßnahmen. Eine doppelte Inanspruchnahme bleibt, wie bisher, ausgeschlossen.

Der Grundzuschuss von max. 30 % der förderfähigen Gesamtkosten soll erhalten bleiben, allerdings wird der Förderdeckel auf 28.000 € für die erste Wohneinheit begrenzt, jeweils 15.000 € für die zweite bis sechste sowie jeweils 8.000 € für jede weitere Wohneinheit. Für Haushaltseinkommen bis zu 30.000 € erhöht sich die Grundförderung auf 40 %, bis 40.000 € bleibt es bei 30 % und bis 50.000 € Haushaltseinkommen gibt es

noch 10 % Förderung. Lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haus, wird das für die Förderung zugrunde zu legende Einkommen um 10.000 € gekürzt. Der Klimageschwindigkeitsbonus für den frühzeitigen Heizungstausch mit 16 % der förderfähigen Kosten wird weiterhin gewährt und sinkt erstmals zum 1.2.2027 und danach halbjährlich zum 1.8. und 1.2. eines Jahres um 4 Prozentpunkte.

Neu eingeführt wird im 1. Quartal 2027 ein sog. Wertschöpfungsbonus. Die Grundförderung auf außerhalb der EU gefertigte Wärmepumpen sinkt dann auf 15 %. Gleichzeitig gibt es für in der EU gefertigte Wärmepumpen einen Bonus von 15 %. Gestrichen werden der Effizienzbonus und der Emissionszuschlag. Auch für Nichtwohngebäude wird es künftig Anpassungen geben.

Wer Investitionen plant oder bereits vor der Beantragung von Fördermitteln steht, sollte sich eingehend beraten lassen, welche Variante für ihn in Frage kommt. Die Regelungen sind weiterhin komplex und Änderungen können nicht ausgeschlossen werden.

5. BFH: Verschärfte Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.3.2026 die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten für Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers bei selbstständig tätigen Steuerpflichtigen erheblich verschärft.

Im entschiedenen Fall hatte ein selbstständig tätiger Steuerpflichtiger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben geltend gemacht. Die Belege hierfür lagen zwar vor, die Aufwendungen wurden jedoch nicht laufend und gesondert sowie zeitnah von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet, sondern erst im Rahmen der Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung zusammengestellt. Der BFH versagte den Betriebsausgabenabzug vollständig. Eine Sammlung von Rechnungen, die dann nachträglich zusammengestellt und aufgezeichnet werden, genügt den Anforderungen nicht. Auch muss die Trennung von privaten Aufwendungen und jenen für das häusliche Arbeitszimmer klar erkennbar sein.

Rein praktisch können die Aufwendungen entweder in einer gesonderten handschriftlichen oder digitalen Liste erfasst werden oder in einer separaten Spalte der laufenden Buchführung. Die berühmte Belegsammlung im Schuhkarton reicht zur Dokumentation demnach nicht mehr, aus der der Steuerberater oder der Steuerpflichtige selbst schließlich die Steuererklärung bzw. die Gewinnermittlung fertigt.

Eine zeitnahe Erledigung liegt i. d. R. vor, wenn die Aufzeichnungen anhand der Belege innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Allenfalls kann eine Erledigung innerhalb eines Monats in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Rechtsprechung des BFH hat der Kläger jedoch nicht beachtet, sodass keine Berücksichtigung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer erfolgen konnte.

6. Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug bei Privatwagennutzung trotz vorhandenem Firmenwagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Werbungskostenabzug auch dann geltend machen kann, wenn er für die Durchführung einer Dienstreise nicht den vom Arbeitgeber gestellten Firmenwagen nutzt, sondern mit seinem privaten Pkw fährt.

Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an, dass ein Werbungskostenabzug in einem solchen Fall nicht möglich ist, denn bei Nutzung des Firmenwagens wären dem Arbeitnehmer keine eigenen Kosten entstanden. Die freiwillige Nutzung des privaten Fahrzeugs kann nicht zum Werbungskostenabzug führen, wenn der Arbeitgeber eine zumutbare und kostenfreie Alternative zur Verfügung stellt.

Anders wäre der Fall zu beurteilen gewesen, wenn für die Fahrt keine kostenfreie Nutzung eines Firmenwagens zur Verfügung gestanden hätte oder der Arbeitgeber die Nutzung eines vorhandenen Fahrzeugs nicht gestattet hätte.

7. Gewährung unentgeltlicher Ratenzahlung im Privatvermögen: Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.3.2026 seine jahrzehntelange Recht-

sprechung zur steuerlichen Behandlung unverzinslicher Ratenzahlungsvereinbarungen grundlegend geändert.

Der Verkäufer hatte im entschiedenen Fall aus seinem Privatvermögen einen Gegenstand veräußert und mit dem Käufer eine zinslose Ratenzahlung vereinbart. In der Vergangenheit war trotz einer ausdrücklichen Vereinbarung der Zinsfreiheit vom BFH ein Teil der Raten als fiktive Zinseinnahmen angesehen worden, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen vom Verkäufer zu versteuern waren.

Von dieser Auffassung ist der BFH nun jedenfalls im Hinblick auf nahestehende Personen bei Privatvermögen abgerückt. Vereinbaren die Vertragsparteien Zinsfreiheit oder unentgeltlich gestundete Ratenzahlung, ist diese zivilrechtlich und steuerlich anzuerkennen, sodass keine Kapitaleinkünfte seitens des Verkäufers entstehen. Gegen den ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien könne keine Zinsvereinbarung fingiert werden. Derartige Vorgänge unterliegen auch nicht der Schenkungsteuer, da sie nicht steuerbar sind. Auch insoweit rückt der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

Diese Rechtsprechungsänderung betrifft vor allem Grundstücksübertragungen und langfristige Ratenkaufverträge, allerdings nur jene, bei denen kein privates Veräußerungsgeschäft außerhalb der 10-Jahres-Frist mehr vorliegt. Ob innerhalb der 10-Jahres-Frist eine andere Beurteilung erfolgen würde, hat der BFH offengelassen.

Wir begrüßen diese Rechtsprechung ausdrücklich. Betroffene sollten sich vorher steuerlich beraten lassen.

8. Antrag auf Verlustbescheinigung bei Kapitalanlagen

Der Gesetzgeber hatte im Jahressteuergesetz 2024 die gesonderte Verlustverrechnung mit der Beschränkung auf 20.000 € bei z. B. Termingeschäften oder Forderungsausfällen aufgehoben und wieder eine unbegrenzte Verrechnung solcher Verluste mit Gewinnen aus Kapitalvermögen in allen offenen Fällen zugelassen. Die Umsetzung bei den Banken erfolgte technisch bis zum 1.1.2026.

Verluste aus Aktien oder deren wertloser Verfall dürfen aktuell nur mit Gewinnen aus

Aktien ausgeglichen werden. Über diese Frage ist derzeit ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Der Bundesfinanzhof hält diese Einschränkung für verfassungswidrig. Eine Entscheidung ist bald zu erwarten.

Verluste aus Termingeschäften und sonstigen Kapitalanlagen sind mit allen Kapitalerträgen außer Aktien verrechenbar.

Eine Verlustbescheinigung der Bank muss bis zum 15.12. eines Jahres (Ausschlussfrist!) für das laufende Jahr bei der Bank beantragt werden. Sonst können Verluste in dem Jahr nicht mehr im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, sondern ver-

bleiben im jeweiligen Verlustverrechnungstopf der Bank, bis die Verluste dort ausgeglichen sind.

Ob Verluste aus Kapitalanlagen im Rahmen der Steuererklärung erklärt oder stattdessen innerhalb der Ausschlussfrist eine unwiderrufliche Verlustbescheinigung beantragt werden sollte, ist im Rahmen der steuerlichen Beratung zu klären, ebenso das Vorgehen bei Bankwechsel oder Verlusten bei Depots im Ausland.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.)

für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer,
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)

10.8.2026
Zahlungsschonfrist – 13.8.2026

Gewerbsteuer, Grundsteuer

17.8.2026
Zahlungsschonfrist – 20.8.2026

Sozialversicherungsbeiträge

Abgabe der Erklärung – 24.8.2026, 24 Uhr
Zahlung – 27.8.2026

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2026 = 1,52 %
1.1. – 30.6.2026 = 1,27 %
1.7. – 31.12.2025 = 1,27 %
1.1. – 30.6.2025 = 2,27 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2020 = 100)

2026: Juni = 124,6; Mai = 125,0; April = 125,2; März = 124,5;
Februar = 123,1; Januar = 122,8
2025: Dezember = 122,7; November = 122,7; Oktober = 123,0;
September = 122,6; August = 122,3; Juli = 122,2

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 15.7.2026